



Aufruf zur Einreichung von Projekten

Operationelles Programm Beschäftigung 2014 -2020

ESF-Prioritätsachse 2: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung

Investitionspriorität 2.1: Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Der Europäische Sozialfonds und der Beschäftigungspakt Vorarlberg, vertreten durch die Zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten suchen interessierte Förderungswerber/innen, die eine Interessensbekundung zur Weiterentwicklung der Initiative PlanV neu - Angebote für bleibeberechtigte Flüchtlinge im Bereich Arbeitsintegration und Spracherwerb einreichen.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN	4
1.1. Förderungsgeber	4
1.2. Gegenstand der Förderung	4
1.3. Rechtsgrundlagen	4
1.4. Abgabe der Interessensbekundung	5
1.5. Sprache	5
1.6. Erteilung zusätzlicher Auskünfte	5
1.7. Vergütung	5
1.8. Gerichtsstand	5
2. ANFORDERUNGEN AN DIE INTERESSENSBEKUNDUNG	6
3. ANFORDERUNGEN AN FÖRDERUNGSWERBER/INNEN	7
3.1. Allgemeines	7
3.2. Allgemeine Mindestanforderungen	7
3.3. Projektspezifische Mindestanforderungen	7
4. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROJEKT.....	8
4.1. Problembeschreibung	8
4.2. Zielgruppe und Zeitrahmen.....	8
4.3. Zielsetzung und erwartete Leistungen.....	8
5. VERFAHRENSABLAUF	9
6. UNTERLAGEN FÜR DIE INTERESSENSBEKUNDUNG	10

PRÄAMBEL

Der Europäische Sozialfonds und der Beschäftigungspakt Vorarlberg planen und finanzieren im Rahmen des Operationellen Programms Beschäftigung 2014-2020 Projekte mit dem thematischen Ziel „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung“.

Den inhaltlichen Schwerpunkt dieser Investitionspriorität bildet die „Armutsbekämpfung durch eine Förderung der Inklusion von am Arbeitsmarkt marginalisierten Personengruppen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass im institutionalisierten Unterstützungssystem oftmals Angebotslücken bestehen oder oftmals die Erreichbarkeit der Zielgruppen ein schwieriges Unterfangen darstellt. Diese Aspekte sollen bei den umzusetzenden Vorhaben Berücksichtigung finden. Bei den Adressaten handelt es sich zum einen um arbeitsmarktferne Personen mit geringer Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit sowie Personen ohne oder mit unzureichender Beschäftigungsintegration „Bleibeberechtigte Flüchtlinge in Vorarlberg ohne Arbeitsmarktintegration.....“

Das spezifische Ziel der Investitionspriorität ist die schrittweise Inklusion von Personengruppen, mit – zumeist multiplen – arbeitsmarktrelevanten Problemlagen und Hemmnissen beim Zugang zu einer Beschäftigung durch stufenweise Stabilisierung und Heranführung an den Arbeitsmarkt. Eine unmittelbare Eingliederung steht dabei nicht im Vordergrund, dies wird eher als langfristiges Ziel angesehen.

Der Beschäftigungspakt Vorarlberg beabsichtigt entsprechend der Auswahlkriterien des Operationellen Programms ESF 2014-2020 für **Bleibeberechtigte Flüchtlinge in Vorarlberg ohne Arbeitsmarktintegration** die **Initiative PlanV** (Angebote im Bereich Arbeitsintegration und Spracherwerb) weiterzuentwickeln.

Der Förderzeitraum beginnt mit 01. Jänner 2016 und endet am 31. Dezember 2017

Der gegenständliche Call bezieht sich auf die Konzeption und Aufbauphase von Jänner 2016 – Dezember 2017. Eine Evaluierung zum Ende des Projektes ist vorgesehen; allenfalls besteht die Möglichkeit, das Projekt weiterzuführen.

Die Finanzierung des Projektes erfolgt zur Hälfte aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und nationalen Mitteln.

1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

1.1. Förderungsgeber

ESF, vertreten durch die Zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten

und

Land Vorarlberg, 6901 Bregenz, Römerstraße 15

Der Einsatz von ESF-Mitteln erfolgt grundsätzlich im Namen und auf Rechnung des Bundes.

1.2. Gegenstand der Förderung

Weiterentwicklung der Initiative PlanV: Angebote für bleibeberechtigte Flüchtlinge in Vorarlberg ohne Arbeitsmarktintegration und Spracherwerb

1.3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des ESF, vertreten durch die ZWIST beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten

Einreichung und Projektumsetzung sind an das Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020, die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere Nr. 1303/2013 und 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds und andere Fonds, die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-2020 und das Dokument „Zuschussfähige Kosten Europäischer Sozialfonds“ in der jeweils gültigen Fassung gebunden. Bis zum Abschluss der 15a-Vereinbarung zwischen Land und Bund und der Genehmigung des Verwaltungs- und Kontrollsystems sind noch inhaltliche Änderungen möglich.

Die Fördergeber verweisen darauf, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern können und in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

1.4. Abgabe der Interessensbekundung

Die rechtsgültig unterfertigte Interessensbekundung ist mit allen zugehörigen Unterlagen und Nachweisen in einem **fest verschlossenen Umschlag inklusive USB-Stick** spätestens bis zum unten angeführten Termin und Ort postalisch, persönlich oder per Boten einzureichen.

Einreichtermin: 31.Juli 2015 von 08:00Uhr – 12:00Uhr

Einreichort: Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6901 Bregenz, Römerstraße 15; Abteilung VIa
Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (3. Stock, Zi. Nr. 351 Sekretariat)

Die Interessensbekundung muss mit der nachfolgenden Aufschrift übersandt werden.

**Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten VIa
Römerstr. 15
6901 Bregenz
Nicht öffnen!
INTERESSENSBEKUNDUNG CALL
Projekt „PlanV neu“**

Name und Anschrift des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sind von außen erkennbar am Umschlag anzuführen.

1.5. Sprache

Die Interessensbekundung ist in deutscher Sprache zu erstellen. Beilagen und Nachweise sind in deutscher Sprache beizulegen.

1.6. Erteilung zusätzlicher Auskünfte

Anfragen zu den vorliegenden Unterlagen sind ausnahmslos per E-Mail an beide Mitarbeiterinnen des Koordinationsbüros des Beschäftigungspaktes Vorarlberg zu richten:

Waltraud Johler	E-Mail iap.johler@vol.at
Elfriede Kraxner	E-Mail iap.karlinger@vol.at

1.7. Vergütung

Für die Bearbeitung und Abgabe der Interessensbekundung wird dem Förderungswerber/der Förderungswerberin keine Vergütung gewährt. Ebenso werden für Beilagen, die der Förderungswerber/die Förderungswerberin aus eigenen Stücken beigefügt hat, keine Kosten ersetzt.

1.8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Bregenz vereinbart.

2. ANFORDERUNGEN AN DIE INTERESSENSBEKUNDUNG

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat sich bei der Erstellung der Interessensbekundung an die in der Folge angeführten Unterlagen zu halten: es sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden.

1. Rechtsgültig unterfertigtes Ansuchen (Formular 6.1)
2. Eigenerklärung/en zu/m den Referenzprojekt/en (Formulare 6.2.1-2)
3. Darstellung der Kosten (Formular 6.3)
4. Bestätigung über Teilfinanzierung (Formular 6.4)
5. Nachweis Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug
6. Organigramm des Unternehmens (Darstellung Einbettung des Projektes)
7. Letztgültige Rückstandsbescheinigung der Finanzbehörde
8. Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt
9. Satzung, Vereinsstatuten
10. Gewerbeschein bei Unternehmen
11. Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger
12. letzter verfügbarer Jahresabschluss
13. Saldenauswertung (wenn Jahresabschluss noch nicht vorliegt)
14. Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/Jahresabschlussbericht mit Bestätigungsvermerk dass kein Reorganisationsbedarf gem. URG besteht (außer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; hier genügen der Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers sowie die Rückstandsbescheinigung des Finanzamts)

Andere als die in der gegenständlichen Unterlage geforderten Anlagen sind unverlangt, werden nicht entgolten und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zurückgestellt.

Die Interessensbekundung ist im Ansuchen (Formular 6.1) vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin einmal rechtsgültig zu unterfertigen. Damit anerkennt der Förderungswerber/die Förderungswerberin ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Unterlage. Die unterfertigende Person hat ihren Namen in Blockbuchstaben lesbar neben ihre Unterschrift zu setzen.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft haben alle Mitglieder das Ansuchen zu unterfertigen und eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in zur weiteren Abwicklung des Förderungsverfahrens und des Förderungsvertrages unter Angabe von Name und Adresse zu nennen.

Die allgemeinen Mindestanforderungen (Punkt 3.2.) und die fachlichen Fähigkeiten laut projektspezifischen Mindestanforderungen (Punkt 3.3.) müssen von jedem einzelnen Mitglied erfüllt werden.

Die einschlägige Erfahrung laut projektspezifischen Mindestanforderungen (Punkt 3.3.) kann auch nur von einem der Mitglieder in Form einer/mehrerer Eigenerklärung/en zu/m Referenzprojekt/e (Formular 6.2.1-2) nachgewiesen werden.

3. ANFORDERUNGEN AN FÖRDERUNGSWERBER/INNEN

3.1. Allgemeines

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat die allgemeinen und projektspezifischen Mindestanforderungen zu erfüllen. Bestehen von Seiten der Förderungsgeber Zweifel an der Erfüllung der Mindestanforderungen oder ergibt die Prüfung der Unterlagen kein klares Ergebnis, können die Förderungsgeber auch zusätzliche Nachweise oder Erläuterungen zur Klärung einfordern. Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, wird der Förderungswerber/die Förderungswerberin vom Förderungsverfahren ausgeschlossen.

3.2. Allgemeine Mindestanforderungen

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin dürfen keine Zweifel bestehen. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist in Kenntnis aller relevanten ESF-Bestimmungen und verfügt über die entsprechenden organisatorischen und administrativen Fähigkeiten zur Durchführung eines ESF-Projekts.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin berücksichtigt ESF Querschnittsthemen wie Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Gender Mainstreaming und nachhaltige Entwicklung.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat das Projekt selbst zu erbringen. Die Projektmitarbeiter/innen haben in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin zu stehen. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat das Projekt in der Regel in seinen/ihren Räumlichkeiten durchzuführen.

3.3. Projektspezifische Mindestanforderungen

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat die für die Durchführung der Leistung erforderlichen fachlichen Fähigkeiten zu besitzen.

- Der Förderungswerber/die Förderungswerberin kann uneingeschränkter Zugang zur Zielgruppe sicherstellen

- Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verfügt über ein bestehendes Firmennetzwerk & Beratungsnetzwerk in Vorarlberg
- Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verfügt über Feldkompetenz im Bereich Flüchtlingswesen (Nachweis durch ein bis zwei Referenzprojekt/e aus den Jahren 2010 bis 2014: Formulare 6.2.1-2 – Eigenerklärung zum Referenzprojekt). Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt sich einverstanden, dass die ZWIST beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten zur Überprüfung der Eigenerklärung/en mit den jeweiligen Förderungsgeber/innen Kontakt aufnehmen kann.

4. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROJEKT

Projekt „PlanV neu“ : Angebote für bleibeberechtigte Flüchtlinge im Bereich Arbeitsmarktintegration und Spracherwerb

4.1. Problembeschreibung

ExpertInnen in Vorarlberg weisen darauf hin, dass in nächster Zeit mit deutlich mehr Flüchtlingen zu rechnen sei; das bislang sehr erfolgreiche PlanV - Konzept reicht für den zu erwartenden „Ansturm“ sowohl quantitativ als auch qualitativ nicht aus.

Darüber hinaus konnten die Asylverfahren deutlich verkürzt werden; dadurch ist auch der zeitliche Rahmen für den zur Arbeitsmarktintegration nötigen Spracherwerb kürzer geworden. D. h. es müssen in kürzerer Zeit mehr Spracherwerbsangebote zur Verfügung stehen. Die auf dem Bildungsmarkt angebotenen Deutschkurse werden quantitativ der Nachfrage nicht gerecht.

4.2. Zielgruppe und Zeitrahmen

- Bleibeberechtigte Flüchtlinge in Vorarlberg ohne Arbeitsmarktintegration, die über Deutschkenntnisse mindestens ab Level A1 verfügen
 - Konventionsflüchtlinge
 - Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung
 - Flüchtlinge nach § 8 (subsidiär schutzberechtigt)
- Jänner 2016 bis 31. Dezember 2017

4.3. Zielsetzung und erwartete Leistungen

Ziel des ggstdl. Calls ist die Weiterentwicklung der Initiative PlanV: bleibeberechtigte Flüchtlinge in Vorarlberg sollen mit geeigneten Mitteln an den Arbeitsmarkt oder an weiterbildende Schulungen herangeführt werden. Ein wesentlicher Aspekt ist die Anerkennung von Zeugnissen und die Konzeption von Deutschkursen.

Erwartete Leistungen

- **Konzeption** PlanV neu auf Basis der aktuellen Problemlage (einschließlich der Anerkennung von Zeugnissen und der Konzeption von arbeitsmarktrelevanten Deutschkursen)
- **Umsetzung** von PlanV neu

5. VERFAHRENSABLAUF

Es wird ein einstufiges Verfahren durchgeführt.

Nach Einlangen aller Förderungsansuchen nimmt eine Bewertungskommission unter der Federführung der ZWIST auf Basis der Bewertungskriterien eine Bewertung vor.

Bewertungsprocedere:

- Prüfung der allgemeinen Mindestanforderungen
- Prüfung der projektspezifischen Mindestanforderungen

Sollte die Erfüllung der genannten Mindestanforderungen nicht klar ersichtlich sein, kann der Fördergeber zusätzliche Nachweise oder Erläuterungen anfordern. Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, wird der Antrag ausgeschieden

Die verbleibenden Anträge werden nach untenstehenden Zuschlagskriterien bewertet.

Zuschlagskriterien	Gewichtungsfaktor *
Qualität des Konzeptes	2,5
Erreichung der Zielgruppe	2,5
Qualifikation des eingesetzten Personals	2
Maßnahmen zu Geschlechtergerechtigkeit & Diversität	0,5
Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung („grüne“ Kriterien)	0,5
Kosten	2

***Erläuterung Gewichtungsfaktoren:** Da das Konzept für PlanVneu die Basis für das weitere Vorgehen hinsichtlich Arbeitsintegration von Flüchtlingen in Vorarlberg bilden wird, ist dieses sehr hoch gewichtet. Gleichbedeutend ist die Erreichung der Zielgruppe, da es in diesem Projekt im regionalen Kontext keine klar geregelte Zuweisung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen gibt. Die Qualifikation des eingesetzten Personals und die Kosten haben aus Sicht der Fördergeber eine vergleichbare Bedeutung. Die Querschnittsthemen Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und nachhaltige Entwicklung sind wichtige Vorgaben bei allen europäischen Strukturfonds-Projekten und daher zu berücksichtigen; bei der Projektvergabe haben sie eine geringere Bedeutung.

Bewertungssystem nach Punkten

Zuschlagskriterien	1Punkt	2 Punkte	3 Punkte
Qualität des Konzeptes	Konzept entspricht den Vorgaben	Konzept beinhaltet mindestens ein - über die Vorgaben hinausreichendes - innovatives Element, das der Problemlösung dient	Konzept beinhaltet mehrere - über die Vorgaben hinausreichende - innovative Elemente, die der Problemlösung dienen
Erreichung der Zielgruppe	Der Anbieter hat durch entsprechende Angebote Zugang zur Zielgruppe	Der Anbieter ist seit mindestens einem Jahr für die Betreuung der Zielgruppe zuständig	Der Anbieter ist seit mindestens 3 Jahren für die Betreuung der Zielgruppe zuständig
Qualifikation des eingesetzten Personals	Das eingesetzte Personal verfügt über eine geeignete sozialpädagogische Basisausbildung	Mehr als die Hälfte des eingesetzten Personals verfügt über eine geeignete sozialpädagogische Basisausbildung und relevante Erfahrungen	Ein Großteil des eingesetzten Personals verfügt über eine geeignete sozialpädagogische Basisausbildung, relevante Zusatzausbildungen und mehrjährige relevante Erfahrung
Maßnahmen zu Geschlechtergerechtigkeit & Diversität	Maßnahmen werden punktuell umgesetzt	Maßnahmen werden laufend umgesetzt	Maßnahmen sind Teil der Unternehmensidentität
Maßnahmen zur Schonung der Umwelt („grüne“ Kriterien)	Maßnahmen werden punktuell umgesetzt	Maßnahmen werden laufend umgesetzt	Maßnahmen sind Teil der Unternehmensidentität
Kosten	Angebot liegt über den durchschnittlichen Kosten aller Angebote	Angebot entspricht den durchschnittlichen Kosten aller Angebote	Angebot liegt unter den durchschnittlichen Kosten aller Angebote

Die Summe ergibt sich aus der Multiplikation der erreichten Punktezahl mit der jeweiligen Gewichtung.

Ein Auswahlgremium bestehend aus der ZWIST und Vertreter/innen der Fördergeber wird die endgültige Vergabeentscheidung treffen.

Alle Förderungswerber/innen werden schriftlich über das Ergebnis der Bewertung informiert.

Die ausgewählten Förderwerber werden eingeladen, ihr Projekt vor den Mitgliedern des Beschäftigungspaktes Vorarlberg zu präsentieren. Voraussichtlicher Termin: **01.10.2015 von 08:30Uhr – 11:30Uhr**

6. UNTERLAGEN FÜR DIE INTERESSENSBEKUNDUNG

Nachfolgende Formulare sind von den Förderungswerber/innen zu verwenden:

- 6.1 Ansuchen Einzelprojekt
- 6.2.1-2 Eigenerklärungen zu/m den Referenzprojekt/en
- 6.3 Darstellung der Kosten
- 6.4 Bestätigung über Teilfinanzierung

Weiters sind folgende Unterlagen Interessensbekundung beizulegen:

- Organigramm des Unternehmens (Darstellung Einbettung des Projektes)
- Nachweis Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug

- Letztgültige Rückstandsbescheinigung der Finanzbehörde
- Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt

Alle Unterlagen sind in elektronischer Form mittels USB-Stick beizulegen.

Bei der Einreichung ist zu berücksichtigen, dass in Österreich die jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Insbesondere sind die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitsgeber/innen und Arbeitnehmer/innen.